

Satzung

**Sozialdemokratischen Partei Deutschlands
Kreisverband Kiel**

Inhalt

I Allgemeines

- § 1 Bereich und Gliederung
- § 2 Organe
- § 3 Quotierung
- § 4 Finanzen
- § 5 Parteiöffentlichkeit
- § 6 Arbeitskreise/Projektgruppen

II Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Parlamente

- § 7 Allgemeines
- § 8 Wahlverfahren zur Kommunalwahl und zu den Ortsbeiräten
- § 9 Verfahren zur Aufstellung der Listen

III Wahl zur Besetzung von Parteiämtern

- § 10 Wahlverfahren zur Besetzung eines Parteiamtes (Einzelwahl)
- § 11 Wahl zur Besetzung mehrerer Parteiämter (Listenwahl)
- § 12 Wahl der Vorstände
- § 13 Mitgliederentscheid

IV Der Ortsverein

- § 14 Die Mitgliederversammlung
- § 15 Die Jahreshauptversammlung
- § 16 Ortsvereinsvorstand

V Der Kreisverband

- § 17 Der Kreisparteitag
- § 18 Einberufung
- § 19 Zusammensetzung
- § 20 Beschlussfähigkeit
- § 21 Aufgaben
- § 22 Antragskommission
- § 23 Außerordentlicher Kreisparteitag
- § 24 Der Kreisausschuss
- § 25 Einberufung
- § 26 Zusammensetzung
- § 27 Aufgaben
- § 28 Der Kreisvorstand
- § 29 Aufgaben
- § 30 Die Kontrollkommission
- § 31 Aufgaben
- § 32 Die Schiedskommission

VI Schlussbestimmungen

Satzung des Kreisverbandes Kiel der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

I Allgemeines

§ 1 Bereich und Gliederung

- 1) Der Bereich des Kreisverbandes umfasst die Stadt Kiel. Er ist Unterbezirk im Sinne des Organisationsstatuts.
- 2) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsvereine, deren Zahl und Grenze vom Kreisvorstand im Einvernehmen mit den betroffenen Ortsvereinen nach politischer und organisatorischer Zweckmäßigkeit festgelegt werden. Ist ein Einvernehmen nicht herstellbar, entscheidet der Kreisparteitag.

§ 2 Organe

- 1) Organe des Kreisverbandes sind:
der Kreisparteitag, der Kreisausschuss und der Vorstand
- 2) Organe des Ortsvereins sind:
die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 3 Quotierung

In Funktionen und Mandaten des Kreisverbandes müssen Frauen und Männer jeweils zu mindestens 40 % vertreten sein.

§ 4 Finanzordnung

- 1) Für den Kreisverband und die Ortsvereine gilt die Finanzordnung der SPD.
- 2) Der Kreisverband und die Ortsvereine sind in eigenständiger Kassenführung für ihr Finanzwesen verantwortlich.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Banklastschrift vom Konto des Mitglieds abgebucht. Wenn ein Mitglied die dafür erforderliche Vollmacht nicht erteilt, kann es seinen Beitrag auf andere Weise an seinen Ortsverein oder den Kreisverband entrichten. Die Bestätigung der Beitragsleistung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Jahres.
- 4) Die Verwaltung und Abrechnung der in den Ortsvereinen kassierten Beiträge und Sondermarken erfolgt für diese durch den Kreisverband. Die Ortsvereine rechnen bis zum 20. des dem Vierteljahresabschluss folgenden Monats mit dem Kreisverband ab.
- 5) Der Kreisverband führt einen vom Kreisparteitag festgesetzten Anteil am Beitragsaufkommen an die Ortsvereine ab.
- 6) Zahlt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand des Ortsvereins länger als drei Monate keine Beiträge, so gilt nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung die Nichtzahlung des Beitrages als Erklärung des Austritts. In den Mahnungen muss auf die Folgen der Nichtzahlung hingewiesen werden.

§ 5 Parteiöffentlichkeit

- 1) Kreisparteitag, Kreisausschuss, Kreisvorstand sowie die Versammlungen und Vorstandssitzungen der Ortsvereine und der Arbeitsgemeinschaften tagen parteiöffentlich. Parteimitglieder und eingeladene Gäste haben Rederecht.
- 2) Kreisparteitage, Mitgliederversammlungen der Ortsvereine und Arbeitsgemeinschaften tagen zudem öffentlich. Die Öffentlichkeit kann entweder mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden oder durch vorhergehenden Beschluss des Kreisvorstandes, des Ortsvereinsvorstandes oder des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft.
- 3) Die Parteiöffentlichkeit kann von Kreisausschuss- und Kreisvorstandssitzungen sowie von Vorstandssitzungen der Ortsvereine oder der Arbeitsgemeinschaften in begründeten Fällen ausgeschlossen werden.

§ 6 Arbeitskreise/Projektgruppen

- 1) Vom Kreisvorstand und von den Vorständen der Ortsvereine können themenspezifische Arbeitskreise oder Projektgruppen eingerichtet werden, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können.
- 2) Den Arbeitskreisen steht das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen der jeweiligen Gliederungsebene zu.

II Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Parlamente

§ 7 Allgemeines

- 1) Die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zu Bundestags-, Landtags- und Kommunal- und OberbürgermeisterInnenwahlen richtet sich nach den Wahlgesetzen.
- 2) Die Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Bundestags-, Landtags- und Kommunal- und OberbürgermeisterInnenwahlen erfolgt auf Wahlkonferenzen. Diese finden als Mitgliederversammlungen (Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder) oder als Delegiertenversammlung statt. Ein Kreisparteitag entscheidet über das jeweilige Verfahren.
- 3) Für die Delegierten ist ein einheitlicher Delegiertenschlüssel anzuwenden. Auf je angefangene 20 Mitglieder entfällt ein Delegierter. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder im jeweiligen Wahlkreis, wenn ein Ortsverein mehreren Wahlkreisen angehört.
- 4) Eine Wahlkonferenz als Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn auf ihr mindestens 50 % der wahlberechtigten Delegierten anwesend sind.
- 5) Erhält im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der Stimmen, so nehmen am weiteren Wahlverfahren nur die beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmergebnissen teil.
- 6) Der Termin für die innerparteiliche Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zu Parlamenten, kommunalen Vertretungen und OberbürgermeisterInnenwahlen ist drei Monate vorher parteiöffentlich anzukündigen.
- 7) Doppelmandate in Ortsbeiräten, Ratsversammlung, Landtag und Bundestag sind ausgeschlossen.

§ 8 Wahlverfahren zur Kommunalwahl und zu den Ortsbeiräten

- 1) Wahlkreiskandidatinnen und -kandidaten für die Ratsversammlung werden auf einer Wahlkonferenz aufgestellt (Liste). Den Ortsvereinen steht bezüglich der Direktkandidatinnen/kandidaten das Vorschlagsrecht zu. Soweit der Wahlkreis nicht mit dem Gebiet eines Ortsvereins übereinstimmt, wird das Vorschlagsrecht von einer gemeinsamen Wahlkonferenz der betroffenen Ortsvereine ausgeübt.
- 2) Die Wahlkonferenz des Ortsvereins oder der Ortsvereine sind nur beschlussfähig, wenn auf ihr mindestens 10 % der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist innerhalb eines Monats eine neue Wahlkonferenz einzuberufen. Ist auch diese nicht beschlussfähig, entscheidet allein die Wahlkonferenz des Kreisverbandes.
- 3) Die Kandidatinnen-/Kandidatenlisten für die Ortsbeiräte werden von den Ortsvereinen auf Mitgliederversammlungen aufgestellt. Wenn sich Ortsbeiratsbezirk und Ortsvereinsgebiet nicht decken, wird die Liste in einer Versammlung der im Ortsbeiratsbezirk wohnenden Mitglieder aufgestellt.

§ 9 Verfahren zur Aufstellung der Listen

Die Aufstellung der Listen erfolgt im Wechsel: eine Frau, ein Mann, beginnend mit der Spitzenkandidatin oder dem Spitzenkandidaten, jeder 5. Platz kann entweder mit einer Frau oder einem Mann besetzt werden.

III Wahlverfahren zur Besetzung von Parteiämtern

§ 10 Wahlverfahren zur Besetzung eines Parteiamtes (Einzelwahl)

- 1) Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat oder sind mehrere Kandidatinnen und Kandidaten für ein Parteiamt (eine Funktion) aufgestellt, so ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat.
- 2) Erhält keine Kandidatin oder kein Kandidat die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet.
- 3) Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Wahl zur Besetzung mehrerer Parteiämter (Listenwahl)

- 1) Die Wahl erfolgt auf nach Geschlecht getrennten Listen, aber auf einem Stimmzettel.
- 2) Gewählt sind aus jeder der beiden Listen so viele Kandidatinnen und Kandidaten bis die Quote von jeweils 40 % erfüllt ist.
- 3) Unter sämtlichen verbleibenden Kandidatinnen und Kandidaten sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- 4) Alles weitere regelt der § 8 der Wahlordnung der Partei.

§ 12 Wahl der Vorstände

- 1) Die Wahl der Einzelmitglieder der Vorstände erfolgt gem. § 10 in Einzelwahlen.
- 2) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden in einer Listenwahl gem. § 11 gewählt. Bei der Feststellung der für jedes Geschlecht geltenden Mindestzahl werden die in den vorhergehenden Einzelwahlen gewählten Frauen und Männer angerechnet.

§ 13 Mitgliederentscheid

- 1) Ein Mitgliederentscheid für den Bereich des Kreisverbandes findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Dieses kommt zustande, wenn es von 5 % der Mitglieder unterstützt wird.
- 2) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn dies
 - a) ein Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit beschließt
 - b) der Kreisvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschließt
 - c) von mindestens 2/5 der Ortsvereine und Arbeitsgemeinschaften beantragt wird.Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Der Kreisvorstand kann einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.
- 3) Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens aber 25% der stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben.
- 4) Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann ein Parteitag nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen eine andere Entscheidung treffen. Danach genügt die einfache Mehrheit.

IV Der Ortsverein

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Von ihr geht die politische Willensbildung der Partei aus, die sich in Entschlüssen und Anträgen ausdrückt. Sie nimmt Berichte entgegen, führt Wahlen durch und verabschiedet Wahlvorschläge. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei.
- 2) Die Mitgliederversammlung soll in der Regel monatlich, muss jedoch mindestens einmal in jedem Quartal einberufen werden. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit dem Vorschlag einer Tagesordnung einberufen. Diese Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher zuzusenden.

Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind.

Sofern der Ortsverein Bürgerversammlungen oder andere öffentliche Veranstaltungen durchführt, können diese anstelle einer Mitgliederversammlung treten.
- 3) Wenn 10 % der Mitglieder eines Ortsvereins mit dem Vorschlag einer Tagesordnung eine Mitgliederversammlung verlangen, muss der Vorstand des Ortsvereins unver-

zügig eine Mitgliederversammlung mit zumindest dieser vorläufigen Tagesordnung einberufen. Kommt der Ortsvereinsvorstand dem nicht nach, beruft der Kreisvorstand unverzüglich ein.

- 4) Wahlen sind geheim, soweit satzungsmäßig nicht offen gewählt werden kann.
- 5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- 6) Nichtmitgliedern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Rederecht eingeräumt werden.

§ 15 Die Jahreshauptversammlung

- 1) Die Jahreshauptversammlung ist eine besondere Mitgliederversammlung. Sie tritt jährlich zusammen. Sie nimmt die Berichte, insbesondere den Kassen- und Revisionsbericht entgegen. Sie entscheidet auf Antrag der Revisorinnen/Revisoren über die Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mindestens vor jeder Vorstandswahl legt der amtierende Vorstand ihr seinen Tätigkeitsbericht vor, und sie fasst über ihn Beschluss.
- 2) Die Jahreshauptversammlung prüft die Stimmberechtigung der Anwesenden und wählt eine Versammlungsleitung.
- 3) Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren;
 - den Ortsvereinsvorstand
 - die Revisorinnen/Revisoren
 - die Seniorenbeauftragte oder den Seniorenbeauftragtenund für einen Zeitraum bis zur nächsten Jahreshauptversammlung
 - die Delegierten zum Kreisparteitag, sowie eine ausreichende Anzahl von Ersatzdelegierten
 - die Delegierten/die Delegierte/den Delegierten zum Kreisausschuss

§ 16 Ortsvereinsvorstand

- 1) Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Ihm obliegt die Durchführung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Ortsvereins sowie die Zusammenarbeit mit den Gliederungen der Partei. Er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 2) Der Ortsvereinsvorstand besteht aus folgenden Funktionen:
 - a) Vorsitz
 - b) stellvertretender Vorsitz (bis zu 2)
 - c) Kasse
 - d) Schriftführungsowie bis zu 6 weiteren Mitgliedern.

Die Jahreshauptversammlung entscheidet im Vorwege über die Anzahl der Stellvertretenden im Vorsitz und der Anzahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes.

V Der Kreisverband

§ 17 Der Kreisparteitag

Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes.

§ 18 Einberufung

- 1) Ein ordentlicher Kreisparteitag findet alljährlich nach Möglichkeit im zweiten Quartal statt.
- 2) Der Kreisvorstand schlägt eine vorläufige Tagesordnung vor und gibt sie den Delegierten mindestens 6 Wochen vor dem Zusammentreten des Parteitages schriftlich bekannt.
- 3) Anträge, die mindestens 4 Wochen vor Tagungsbeginn beim Kreisvorstand eingegangen sein müssen, sind den Delegierten mindestens 14 Tage vor dem Zusammentreten des Parteitages schriftlich bekannt zu geben.
- 4) Während der Tagung eingebrachte Anträge müssen von mindestens 20 Delegierten aus 3 Ortsvereinen unterschrieben sein.

§ 19 Zusammensetzung

- 1) Stimmberechtigt auf dem Kreisparteitag sind die von den Ortsvereinen für jeweils 18 Monate, längstens jedoch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung gewählten Delegierten. Auf je angefangene 20 Mitglieder entfällt eine Delegierte/ein Delegierter. Die Anzahl der Delegierten ergibt sich aus der Zahl der Mitglieder, für die in den vorausgegangenen 4 Quartalen Beiträge abgerechnet worden sind.

Die Arbeitsgemeinschaften (Jusos, AsF, AfA, AsJ, AsG, AGS, AfB und 60plus) entsenden jeweils 1 stimmberechtigte/n Delegierte/n, diese/r wird auf den entsprechenden Mitgliederversammlungen gewählt. Ersatzdelegierte sind in ausreichender Zahl ebenfalls auf den Mitgliederversammlungen zu wählen.

- 2) Beratend nehmen teil:
 - a) die Mitglieder des Kreisvorstandes
 - b) die Mitglieder des Kreisverbandes in der Rats-, Landtags- und Bundestagsfraktion sowie im Magistrat und in der Landes- und Bundesregierung
 - c) die Mitglieder der Kontrollkommission
 - d) die Mitglieder der Schiedskommission
 - e) die vom Kreisverband berufenen Parteireferentinnen und -referenten
 - f) die Geschäftsführung des Kreisverbandes
 - g) die Ortsvereinsvorsitzenden
 - h) die Delegierten des Landesparteiirates und Landesparteitages

§ 20 Beschlussfähigkeit

- 1) Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Der Kreisparteitag wählt ein Präsidium, beschließt eine Tagesordnung und eine Geschäftsordnung und prüft durch eine von ihm zu wählende Mandatsprüfungskommission Zahl und Legitimation der Delegierten.
- 2) Über die Verhandlungen des Kreisparteitages wird ein Protokoll geführt, das den Delegierten zur Verfügung steht. Beschlüsse sind durch 2 Mitglieder des Präsidiums zu beurkunden.

§ 21 Aufgaben

- 1) Zu den Aufgaben des Kreisparteitages gehören:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstandes, der Kontrollkommission, der Schiedskommission, des Kreisausschusses, der Arbeitsgemeinschaften, der Ratsfraktion, der Landtagsabgeordneten und des Bundestagsabgeordneten. Die Berichte müssen den Delegierten mindestens 14 Tage vor Beginn des Parteitages schriftlich vorliegen.
 - b) Beschlussfassung über die Berichte nach a), über die Parteiorganisation und alle das Parteileben berührenden Fragen
 - c) Beschlussfassung über die Anträge
 - d) Wahl des Kreisvorstandes, der Kontrollkommission und der Schiedskommission
 - e) Wahl der Delegierten zu Landesparteitagen
 - f) Wahl der Mitglieder des Landesparteirates.

Die Wahlen zu d), e) und f) erfolgen jeweils auf 2 Jahre.

- 2) Der Kreisparteitag entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 22 Antragskommission

- 1) Aufgabe der Antragskommission ist die Erarbeitung von Verfahrensvorschlägen für die Antragsberatung auf dem Kreisparteitag.
- 2) Die Antragskommission setzt sich zusammen aus:
 - a) 6 vom Kreisausschuss gewählten Mitgliedern
 - b) 1 vom Kreisvorstand benanntem Mitglied.
- 3) Der Kreisvorstand beruft die Antragskommission ein, wenn dieses von 1/3 der Kreisausschussmitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 23 Außerordentlicher Kreisparteitag

- 1) Ein außerordentlicher Kreisparteitag ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Kreisparteitages
 - b) auf Beschluss des Kreisausschusses
 - c) auf Beschluss des Kreisvorstandes
 - d) auf einstimmigen Beschluss der Kontrollkommission
 - e) auf Antrag eines Viertels der Vorstände der Ortsvereine und der Arbeitsgemeinschaften

Von den Beschlussorganen a) - d) und den Antragstellerinnen/Antragstellern zu e) ist den Delegierten unverzüglich eine vorläufige Tagesordnung vorzulegen. Der Parteitag zu d) und e) hat innerhalb von 6 Wochen stattzufinden.

- 2) Anträge an den außerordentlichen Kreisparteitag sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich beim Kreisvorstand einzureichen. Sie sind den Delegierten mindestens 5 Tage vor dem Zusammentreten des Parteitages schriftlich bekannt zu geben.
- 3) Im Übrigen gelten für Anträge, Wahlen und Beschlüsse die entsprechenden Bestimmungen der §§ 18 (4), 19 und 22.

§ 24 Der Kreisausschuss

- 1) Der Kreisausschuss ist das höchste Beschlussorgan des Kreisverbandes zwischen den Parteitagern.

§ 25 Einberufung

- 1) Der Kreisausschuss wählt aus seiner Mitte jeweils für 1 Jahr eine Tagungsleitung. Diese besteht aus 2 Mitgliedern.
- 2) Der Kreisausschuss wird im Benehmen mit dem Kreisvorstand mindestens viermal im Jahr von der Tagungsleitung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung soll den Mitgliedern des Kreisausschusses spätestens 10 Tage vor der Sitzung zugehen.
- 3) Die Tagungsleitung hat den Kreisausschuss innerhalb 1 Woche einzuberufen:
 - a) auf Verlangen des Kreisvorstandes
 - b) wenn dies von einem Drittel der Kreisausschussmitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

§ 26 Zusammensetzung

- 1) Stimmberechtigt im Kreisausschuss sind:
 - a) die von den Ortsvereinen für jeweils 18 Monate, längstens jedoch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung gewählten Delegierten. Auf je angefangene 100 Mitglieder entfällt eine Delegierte / ein Delegierter. Die Anzahl der Delegierten ergibt sich aus der Zahl der Mitglieder, für die im vorangegangenen Kalenderjahr Beiträge abgerechnet worden sind.
 - b) je ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaften.

Mitglieder des Kreisvorstandes haben kein Stimmrecht.

- 2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden von den Ortsvereinen und den Arbeitsgemeinschaften auf der jeweiligen Jahreshauptversammlung gewählt
- 3) Beratend nehmen teil:
 - a) die Mitglieder des Kreisvorstandes
 - b) ein Mitglied der Kontrollkommission
 - c) ein Mitglied der SPD-Ratsfraktion
 - d) die Kieler Mitglieder der Bundestags- und Landtagsfraktion
 - e) die Geschäftsführung des Kreisverbandes
 - f) die Delegierten des Landesparteirates und Landesparteitages

§ 27 Aufgaben

- 1) Der Kreisausschuss ist vor Beschlüssen des Kreisvorstandes zu hören über:
 - a) grundsätzliche politische Fragen
 - b) grundsätzliche organisatorische und personelle Veränderungen
 - c) Vorschläge von Kandidatinnen/Kandidaten zu Wahlen
 - d) den vom Kreisvorstand am Jahresanfang aufzustellenden Haushaltsplan zur Verwendung der Mittel
 - e) die Vorbereitung des Kreisparteitages
- 2) Der Kreisausschuss entscheidet durch Beschluss.

§ 28 Der Kreisvorstand

- 1) Der Kreisvorstand besteht aus folgenden Funktionen:
 - a) Vorsitz
 - b) 1. stellvertretender Vorsitz. Diese Funktion muss mit einem Vertreter des anderen Geschlechts gegenüber dem Vorsitz besetzt sein.
 - c) 2. stellvertretender Vorsitz
 - d) Finanzwesen
 - e) Schriftführung

sowie 6 weiteren Mitgliedern, von denen je eine/einer speziell für die Bereiche Jugend, Senioren und innerparteiliche Bildungsarbeit verantwortlich ist.
- 2) Beratend nehmen teil:
 - a) ein Mitglied der Kontrollkommission
 - b) ein Mitglied der Tagungsleitung des Kreisausschusses
 - c) ein Mitglied des Fraktionsvorstandes der Ratsfraktion
 - d) die Geschäftsführung
 - e) je eine Vertretung der Arbeitsgemeinschaften
 - f) die/der Bundestagsabgeordnete
 - g) die Landtagsabgeordneten
- 3) Mindestens ein Drittel der Mitglieder darf kein Mandat oder eine Funktion auf der gleichen oder einer höheren Ebene der Partei innehaben.

§ 29 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Kreisverband und ist für die Durchführung der Beschlüsse der Kreisparteitage verantwortlich. Er kann Berichte von den Ortsvereinen, den Arbeitsgemeinschaften, der Ratsfraktion und anderen Mandats- und Funktionsträgern der Partei anfordern.

§ 30 Die Kontrollkommission

- 1) Die Kontrollkommission besteht aus 5 Mitgliedern, die der Kreisparteitag wählt.
- 2) Mitglieder des Kreisvorstandes oder des Kreisausschusses sowie hauptamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Partei können der Kontrollkommission nicht angehören.
- 3) Die Kontrollkommission wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter aus ihrer Mitte.

§ 31 Aufgaben

- 1) Die Kontrollkommission überprüft die Tätigkeit des Kreisvorstandes einschließlich der Durchführung von Kreisparteitagsbeschlüssen, nimmt die Kassenrevision vor und behandelt Beschwerden über den Kreisvorstand.
- 2) Eine Kassenprüfung und Kontrolle muss mindestens vierteljährlich einmal stattfinden.
- 3) Auf Antrag der Kontrollkommission oder des Kreisvorstandes finden gemeinsame Sitzungen statt. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Gremiums, das die gemeinsame Sitzung beantragt hat, beruft die Sitzung ein und leitet sie.
- 4) Überstimmte Mitglieder der Kontrollkommission können dem Bericht eine abweichende Stellungnahme beifügen.

§ 32 Die Schiedskommission

- 1) Die Zuständigkeit richtet sich nach § 1 der Schiedsordnung.
- 2) Die Bildung der Schiedskommission erfolgt gemäß §§ 2 bis 5 der Schiedsordnung.

VI Schlussbestimmungen

§ 33 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur auf einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages geändert oder ergänzt werden. Über solche Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Ortsvereinen mindestens 4 Wochen vor dem Zusammentreten des Parteitages zugegangen sind. Für Anträge des Kreisvorstandes beträgt diese Frist 10 Wochen.

§ 34 Generalverweis

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Organisationsstatuts, der Schiedsordnung, der Wahlordnung und der Finanzordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sowie der Satzung des Landesverbandes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen am 01. Juni 1996

Geändert am 30.06.2001

Geändert am 05.04.2003

Geändert am 12.03.2005

Geändert am 07.11.2009

Geändert am 14.06.2012